

| 1953 | Ausgegeben zu Bonn am 22. August 1953 | Nr. 52 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 20. 8. 53 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol | 979 |
| 19. 8. 53 | Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen | 980 |
| 19. 8. 53 | Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes | 994 |
| 12. 8. 53 | Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen | 996 |
| 11. 8. 53 | Zweite Verordnung über Änderung des Taratarifs | 997 |

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Vom 20. August 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

Der durch Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 7. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 336) aufgehobene § 181 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„§ 181

(1) Obstbrennereien, deren Besitzer in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie Eigentümer einer gleichartigen Brennerei mit Brennrecht waren, diese infolge der Kriegs- oder Nachkriegsereignisse haben aufgeben müssen und im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Gewerbe fortsetzen, sind auf Antrag gemäß § 33 Abs. 1 zum Brennrecht zu veranlassen, jedoch nicht zu einem

höheren Brennrecht, als sie es früher besessen haben. Der Antrag kann nur bis zum 30. September 1955 gestellt werden.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Brennrechte werden mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Obstbrennereien wirksam.

(3) Auf gewerbliche Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, deren Besitzer anonyme Kapitalgesellschaften waren, finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das Brennrecht auf nicht mehr als 400 Hektoliter Weingeist festgesetzt werden darf."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

Vom 19. August 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden die Zahlen „19 bis 24“ durch die Zahlen „19 bis 23“ und die Zahl „52“ durch die Zahlen „52, 52 a, 52 b“ sowie die Zahlen „53 bis 54“ durch die Zahlen „53 bis 54 b“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden hinter dem Wort „aufzugeben“ die Worte eingefügt: „oder nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres ohne beamtenrechtliche Versorgung auszuschneiden“;
 - b) in Absatz 1 Nummer 3 werden am Schluß die Worte „und die Militäranwärter“ angefügt;
 - c) in Absatz 1 Nummer 4 werden am Schluß die Worte „und die Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes“ angefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Nummer 1 werden am Schluß vor dem Komma die Worte „und sonstigen Einrichtungen“ angefügt;
 - b) in Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Anlage A“ die Worte „hinsichtlich der Nichtgebietskörperschaften“ eingefügt;
 - c) in Absatz 1 wird am Schluß folgender Satz angefügt:

„Ferner dürfen sonstige deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten außerhalb des Reichsgebietes berücksichtigt werden, wenn ihr im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war“;
 - d) in Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Nichtgebietskörperschaft“ die Worte „oder sonstige Einrichtung“ eingefügt;
 - e) in Absatz 3 werden hinter dem Wort „Nichtgebietskörperschaft“ die Worte „oder einer sonstigen Einrichtung“ eingefügt.

4. In § 3 Nr. 4 werden die Worte „oder bei dem früheren Forschungsamt RLM“ gestrichen.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes können von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. März 1951 im Bundesgebiet genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die oberste Dienstbehörde (§ 60) die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht, oder
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das Ausland verlegt hatten, oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, nach dem Ausland gelangt waren.

(2) Personen, die nach dem 31. März 1951 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes den in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Eine Gleichstellung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) in der Fassung der Gesetze vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 15) und vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) gilt zugleich als Gleichstellung nach vorstehendem Satz.

(3) Solchen unter die §§ 1 oder 2 fallenden Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllen, aber im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürfen oder mindestens sieben Jahre alt sind, kann die oberste Dienstbehörde (§ 60)

einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligen. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen."

6. In § 9 Abs. 1 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird folgender Satz angefügt:

„Auf Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen in Höhe des Ruhegehaltes, die nach Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen haben, finden die Vorschriften der §§ 4 und 9 der Bundesdisziplinarordnung unbeschränkt Anwendung.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„Beamte zur Wiederverwendung dürfen die ihnen zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Wv.)“ führen, ehemalige Wehrmachtbeamte statt dessen mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“. Auf entlassene Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) findet § 81 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Bund, Länder sowie Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als dreitausend Einwohnern und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet haben die Beamten zur Wiederverwendung sowie die nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden haben, nach den Vorschriften der §§ 12 bis 28 unterzubringen. Den vorstehend bezeichneten Beamten auf Widerruf stehen solche gleich, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden sind; diesen können von der obersten Dienstbehörde solche gleichgestellt werden, die während des Krieges die Voraussetzungen für die Übernahme als außerplanmäßige Beamte (K) erfüllten, jedoch bis zum 8. Mai 1945 ohne eigenes Verschulden nicht mehr zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind. Die Teilnahme der in vorstehendem Satz bezeichneten früheren Widerrufsbeamten an der Unterbringung endet, wenn sie sich der Prüfung nicht in angemessener Zeit unterziehen oder diese endgültig nicht bestehen. An der Unterbringung nehmen ferner die wissenschaftlichen Assistenten an den Hochschulen mit einer mindestens sechsjährigen Assistentendienstzeit bis zum 8. Mai 1945 teil.

(2) Die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

haben jeweils die Beamten (Absatz 1) der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung in ihrem Geschäftsbereich unterzubringen. Die Unterbringung regeln die Bundesminister für Verkehr, für das Post- und Fernmeldewesen und für Arbeit entsprechend den §§ 12 bis 23 jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Dienstherren mit weniger als fünf Beamten und Angestellten.“

9. In § 15 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Polizei“ ein Komma gesetzt und die Worte „des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren“ eingefügt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unterbringung“ die Worte „nach Kapitel I“ eingefügt;

b) Absatz 3 wird Absatz 2. Hinter dem Wort „Besetzung“ werden die Worte „höchstens für jede dritte Stelle und“ eingefügt;

c) Absatz 2 wird Absatz 3. An die Stelle der Worte „darf die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung“ treten die Worte „entfällt die Anwendung des Absatzes 2; die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung darf“;

d) als neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Stehen für freie, freiwerdende oder neugeschaffene Planstellen aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen keine geeigneten Bewerber mehr zur Verfügung (Mangelberufe), so ist die Bundesausgleichsstelle (§ 25) ermächtigt, für bestimmte Laufbahnen oder Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes oder Teile von ihnen das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis allgemein auf Zeit oder Dauer festzustellen. Die Feststellung hat die Wirkung, daß die Zustimmung zur Besetzung von Planstellen im Bereich des Mangelberufes als erteilt gilt.“

11. Als neuer § 16 a wird eingefügt:

„16 a

(1) Für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst mit Schwerbeschädigten bleibt § 31 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) unberührt.

(2) Bei der Berechnung des Gesamtbesoldungsaufwandes (§ 12) bleiben die Ausgaben für die Besoldung (Vergütung) von Schwerbeschädigten außer Betracht, die der Dienstherr zur Erfüllung der Pflichtquote für die Beschäftigung Schwerbeschädigter eingestellt hat, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, die an der Unterbringung teilnehmen oder auf die Pflichtanteile des § 12 sonst anrechenbar sind.“

12. In § 19 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Endgültig untergebrachte Beamte bleiben bei dem unterbringenden Dienstherrn weiterhin auf die Pflichtanteile nach Maßgabe der §§ 12 und 13 anrechenbar; werden sie nach ihrer endgültigen Unterbringung befördert, so gilt § 16. Scheiden sie bei dem Dienstherrn, der sie erstmalig endgültig untergebracht hat, aus, so können sie anderen Dienstherrn auf die Pflichtanteile nicht angerechnet werden; die Verwaltungsvorschriften können Ausnahmen zulassen.“

13. Als neuer § 20a wird eingefügt:

„§ 20a

Erhalten Beamte zur Wiederverwendung aus Anlaß ihrer Übernahme von dem übernehmenden Dienstherrn entsprechend ihrer Rechtsstellung nach diesem Gesetz Umzugskosten und Trennungsschädigung nach den für Wartestandsbeamte dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften und in Ermangelung solcher entsprechend den für die bisherigen Wartestandsbeamten des Bundes geltenden Vorschriften, so kann der Dienstherr die Hälfte der für die ersten neun Monate gezahlten Trennungsschädigung und die Umzugskosten von einem nach § 14 Abs. 2 zu zahlenden Ausgleichsbetrag absetzen. Die Absetzung ist zulässig, wenn der Beamte zur Wiederverwendung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§§ 19, 20 Abs. 1 Nr. 1) oder in eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 unwiderruflich übernommen worden ist, oder bei Unterbleiben der Übernahme, wenn die für die Unterbringung zuständige Stelle (§ 16 Abs. 1) anerkannt hat, daß die Übernahme lediglich aus in der Person des Beamten liegenden Gründen nicht erfolgen konnte.“

14. Als neuer § 22a wird eingefügt:

„§ 22a

(1) Ein Beamter zur Wiederverwendung, der an der Unterbringung nicht teilnehmen will, kann bei der obersten Dienstbehörde schriftlich beantragen, ihn mit der Maßgabe des Absatzes 2 zu entlassen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn dienstliche Gründe für eine alsbaldige Wiederverwendung des Beamten nicht bestehen. Die Entlassung bedarf der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen. Die Entlassungsverfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit der Entlassung endet der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung; ist der Beamte nach § 20 wiederverwendet, so bleibt er auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) seines Dienstherrn anrechenbar. § 30 Abs. 1 Satz 3 und § 34 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes finden Anwendung. Bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des im Zeitpunkt der Entlassung nach diesem Gesetz erdienten Ruhegehaltes gewährt; die Hinterbliebenen erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des entsprechenden Witwen- und Waisengeldes.

(3) Die Möglichkeit, eine Entlassung gemäß den §§ 30, 34 des Bundesbeamtengesetzes zu beantragen, bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 1 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(4) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die an der Unterbringung teilnehmen, können auf die Teilnahme an der Unterbringung verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der für die Unterbringung zuständigen Stelle schriftlich zu erklären und wird mit Eingang bei dieser wirksam. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Beamtinnen zur Wiederverwendung gelten auch die §§ 152, 153 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Übergangsgehalt tritt.“

15. § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehnt ein Beamter zur Wiederverwendung eine ihm angebotene entsprechende Wiederverwendung (§ 19) schuldhaft ab, so ist dies ein Dienstvergehen. Als Ablehnung gilt es auch, wenn er die Dienstleistung nicht in der ihm gesetzten angemessenen Frist aufnimmt.

(2) Kommt ein Beamter zur Wiederverwendung der Verpflichtung aus den §§ 20 oder 22 schuldhaft nicht nach oder gibt er eine von ihm ausgeübte zumutbare Tätigkeit ohne wichtigen Grund auf, so kann ihm das Übergangsgehalt (§ 37) von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Gegen die Entziehung ist Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Übergangsgehalt von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise wieder bewilligt werden. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung (§ 9) bei mehrfacher oder besonders schwerer Verletzung der Verpflichtung bleibt unberührt.

(3) Auf frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die an der Unterbringung teilnehmen, findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Entziehung des Übergangsgehaltes der Ausschluß von der Teilnahme an der Unterbringung tritt.“

16. § 24 wird aufgehoben.

17. In § 29 Abs. 1 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird folgender Satz angefügt:

„Im Sinne des § 166 des Bundesbeamtengesetzes gelten Unterhaltsbeiträge nach § 4 Abs. 3 sowie §§ 22a, 37a, 38 Satz 2, §§ 39 und 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und die Empfänger dieser Unterhaltsbeiträge als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.“

18. § 32 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten für die versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die entsprechenden Dienstbezüge, die ihnen in ihrem Herkunftslande bei Eintritt des Versor-

gungsfalles oder am 8. Mai 1945 zugestanden haben, umgerechnet in Deutsche Mark, höchstens jedoch die Bezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; die Art der Umrechnung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene durch Rechtsverordnung. Für die Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes.

(2) Dem Vergleich ist die dem wahrgenommenen Amt entsprechende Besoldung (Vergütung) unter Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten zugrunde zu legen. Die Bundesminister des Innern und der Finanzen können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene Richtlinien darüber erlassen, welche Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes zum Vergleich heranzuziehen sind.

(3) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Herkunftslande, für die nach Übertritt in den öffentlichen Dienst Prämienreserven (Überweisungsbeträge) an den Dienstherrn abgeführt worden sind, können zur Hälfte, jedoch in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die nach der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich übernommenen Beamten.“

19. § 33 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird aufgehoben.

20. § 37 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übergangsgehalt ist in Höhe des am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehaltes zu gewähren, wenn es nicht mehr als zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich beträgt; ist das Ruhegehalt höher, so werden der vorstehende Betrag und von dem übersteigenden Betrage zwei Drittel gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt.“;

b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie § 33 dieses Gesetzes“ gestrichen. In Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes „einhundert“ das Wort „einhundertfünfzig“.

21. Als neuer § 37 a wird eingefügt:

„§ 37 a

(1) Einem Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befunden hat (§ 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes), ist, wenn er die in § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und in § 106 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, ein Übergangsgehalt (§ 37)

und bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes zu gewähren, falls nicht die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus in seiner Person liegenden Gründen unterblieben ist; für Polizeivollzugsbeamte gilt dies, wenn sie am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) erfüllten.

(2) §§ 22 a, 23 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und § 35 Abs. 3 gelten sinngemäß; § 23 Abs. 3 bleibt unberührt. An die Stelle des Antrages auf Entlassung (§ 22 a) tritt die Erklärung des Beamten (Absatz 1), daß er auf das nach Absatz 1 vorgesehene Übergangsgehalt, den Unterhaltsbeitrag und die Teilnahme an der Unterbringung verzichte, und an die Stelle der Entlassung die Bestätigung des Verzichtes durch die oberste Dienstbehörde, mit deren Erteilung der Verzicht wirksam wird.“

22. Als neuer § 37 b wird eingefügt:

„§ 37 b

(1) Befindet sich ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht, so werden dessen Ehefrau oder Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld erhalten könnten, die Dienstbezüge ausgezahlt, die dem Beamten am 8. Mai 1945 zugestanden haben und nach diesem Gesetz und § 110 des Bundesbeamtengesetzes der Berechnung seines Ruhegehaltes zu Grunde zu legen wären. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Beamten haben und die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, in Höhe ihres Unterhaltsanspruches ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt.

(2) Nach Heimkehr des Beamten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a) erhält er für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen wird, die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dienstbezüge als Übergangsgehalt.

(3) Für Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beamte, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, können durch die oberste Dienstbehörde solchen Beamten gleichgestellt werden, die sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden.

(5) Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von

Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) wird neben den Bezügen (Absatz 1 bis 4) nur insoweit gezahlt, als sie diese übersteigt."

23. Als neuer § 37 c wird eingefügt:

„§ 37 c

Hat ein in Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam befindlicher Beamter (§ 37 b Abs. 1 bis 4) das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, so finden die §§ 35, 36 und 37 a mit der Maßgabe Anwendung, daß die ihm nach diesen Vorschriften bei Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewährende Versorgung an die Ehefrau und die Kinder gezahlt wird, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten. § 37 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend."

24. In § 38 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird folgender Satz angefügt:
„Die Witwe und die Kinder eines unter § 37 a fallenden Beamten auf Widerruf erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes."

25. § 39 erhält folgende Fassung:

„Der Witwe und den Kindern

1. eines Beamten, dem nach § 36 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können,
2. eines Beamten auf Widerruf, sofern ihnen wegen Verschollenheit des Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war und bei einer späteren Todeserklärung als Todeszeitpunkt ein Zeitpunkt nach dem 8. Mai 1945 festgestellt worden ist oder wird,
3. eines nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1 oder 4) verstorbenen Beamten auf Widerruf, sofern sie Bezüge erhalten haben,

kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, einen auf Zeit bewilligten Unterhaltsbeitrag auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen."

26. § 42 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „Beamter zur Wiederverwendung" die Worte „oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf" eingefügt; an die Stelle des Wortes „angestellt" tritt das Wort „übernommen";
- b) in Absatz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit steht die Übernahme als dienstordnungsmäßiger Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei einem Sozialversicherungsträger gleich.";

- c) in Absatz 2 werden hinter den Worten „Beamter zur Wiederverwendung" die Worte „oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf" eingefügt.

27. In § 43 Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Achtfache" das Wort „Neunfache".

28. In § 48 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird hinter der Zahl „32" das Wort „bis" gestrichen, ein Komma gesetzt und folgender Satz angefügt:

„Befindet sich ein Ruhestandsbeamter in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1 oder 4), so gilt § 37 c entsprechend."

29. In § 49 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen und der Satzteil „29 und 32 bis 34" ersetzt durch den Satzteil „29, 32 und 34" sowie Absatz 2 gestrichen.

30. In § 50 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird der Satzteil „29 und 32 bis 34" ersetzt durch den Satzteil „29, 32 und 34".

31. In § 52 werden die Absätze 2 und 3 und in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

32. Als neuer § 52 a wird eingefügt:

„§ 52 a

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht hatten und dienstfähig sind, nehmen an der Unterbringung teil. Abschnitt II Unterabschnitt 2 und die §§ 7 bis 9 gelten entsprechend. Für die Anwendung des § 20 a treten an die Stelle der dort bezeichneten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften für Angestellte und Arbeiter. Die Angestellten und Arbeiter zur Wiederverwendung erhalten Übergangsbezüge entsprechend § 37; dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des ungekürzten Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn). § 37 b Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie die Ruhensvorschriften des § 159 des Bundesbeamtengesetzes gelten sinngemäß.

(2) Der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung endet mit der endgültigen Unterbringung oder mit der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres, ferner mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Erlangung des Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder das Angestelltenruhegeld oder die Invalidenrente wegen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit entzogen (§ 1293

der Reichsversicherungsordnung, § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes), so lebt der Rechtsstand zur Wiederverwendung wieder auf."

33. Als neuer § 52 b wird eingefügt:

„§ 52 b

(1) Das Arbeitsverhältnis der übrigen, nicht unter die §§ 52 und 52 a fallenden Angestellten und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2) gilt als mit dem 8. Mai 1945 beendet.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Personen am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren ohne erhebliche Unterbrechung abgeleistet hatten, werden sie einem Dienstherrn (§ 11), der sie als Beamter, Angestellter oder Arbeiter übernommen hat oder übernimmt, auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) angerechnet. Die §§ 7, 8 und 19 gelten sinngemäß; eine Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus.

(3) Bei der Errichtung neuer Dienststellen, in denen Angestellte und Arbeiter beschäftigt werden, sollen die in Absatz 2 bezeichneten Angestellten und Arbeiter unbeschadet der Vorschriften über die Unterbringung (§§ 12 bis 18), über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer bevorzugt eingestellt werden."

34. § 53 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 tritt an die Stelle der Zahl „24“ die Zahl „23“ und wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Berufsunteroffiziere, die während des Krieges zum Offizier befördert worden sind, werden, auch wenn sie nicht auf unbegrenzte Dienstzeit übernommen worden sind, als Berufsoffiziere behandelt, es sei denn, daß sie vorher oder später in ein Wehrmachtbeamtenverhältnis berufen worden sind.“;

b) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 37 b und 37 c gelten auch für diese Berufssoldaten entsprechend.“

35. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, nehmen an der Unterbringung teil. Abschnitt II Unterabschnitt 2 findet entsprechende Anwendung, § 11 mit der Maßgabe, daß auch die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Unterbringung verpflichtet sind. Entsprechende Unterbringung (§ 19) liegt vor, wenn die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in

der Eingangsgruppe einer Laufbahn erfolgt, für die der Berufsunteroffizier die Vorbildung gemäß der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87) im Zeitpunkt der Übernahme besitzt. Wird nach zurückgelegtem Vorbereitungs-(Probe-)dienst die für die Laufbahn erforderliche Fachprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit in der nächstniedrigeren Laufbahn als entsprechende Wiederverwendung. Die Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den an der Unterbringung teilnehmenden Berufsunteroffizieren, die am 8. Mai 1945 noch nicht achtzehn Dienstjahre abgeleistet hatten, ist ein Übergangsgehalt (§ 37) und bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes zu gewähren; § 37 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Für die Hinterbliebenen gilt § 38 Satz 2 entsprechend.“

c) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, sind, wenn sie von einem Dienstherrn (§ 11) als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen worden sind oder werden, auf den Pflichtanteil des § 12 und, wenn sie als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit übernommen worden sind oder werden, auch auf den Pflichtanteil des § 13 anzurechnen. § 52 b Abs. 3 gilt entsprechend.“

36. Als neuer § 54 a wird eingefügt:

„§ 54 a

(1) Auf Personen, die am 8. Mai 1945 Militär-anwärter waren, finden die Vorschriften über die Beamten auf Lebenszeit entsprechende Anwendung. Ihre Versorgung erfolgt, solange sie nicht endgültig untergebracht sind, auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ihnen bei Verbleib in der letzten Dienststellung als Berufsunteroffizier nach diesem Gesetz und § 110 des Bundesbeamtengesetzes zugestanden hätten. Die Hinterbliebenen erhalten entsprechende Versorgung.

(2) Die Vorschriften des § 54 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.“

37. Als neuer § 54 b wird eingefügt:

„§ 54 b

Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 1 als beendet gilt, sind als Angestellte oder Arbeiter im Sinne der §§ 52, 52 a oder 52 b zu behandeln, wenn sie bis zu ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und bei Verbleiben

in diesem Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschriften erfüllt hätten. Als Arbeitseinkommen im Sinne des § 52a Abs. 1 Satz 4 gilt das am 8. Mai 1945 bezogene Dienstseinkommen, soweit es nach diesem Gesetz und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes der Berechnung eines Ruhegehaltes zugrunde zu legen wäre."

38. In § 55 Abs. 1 treten in Satz 1 an die Stelle des Satzteilens „53 und 54“ der Satzteil „53 bis 54b“, an die Stelle des Punktes ein Semikolon und dahinter folgender Halbsatz:

„ihnen stehen die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes gleich, die nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461) die Rechte und die Pflichten der Reichsbeamten besaßen.“

39. § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) Beihilfen und Unterstützungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassenden Richtlinien gewährt werden.

(2) Bei der Bewilligung von Unterstützungen kann nach Maßgabe der Richtlinien (Absatz 1) bestimmt werden, daß sie ergänzend zu sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und daher auf diese Leistungen nicht anzurechnen sind.“

40. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Angehörigen der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung sowie ihre Hinterbliebenen werden die Zahlungen von der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus eigenen Mitteln geleistet; Entsprechendes gilt für die Zahlungen an Angehörige sonstiger früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind. Im übrigen zahlen die Länder für Rechnung des Bundes.“

41. Als neuer § 59a wird eingefügt:

„§ 59a

Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sind, soweit der Bund Träger der Versorgungslast ist, die Zahlungen jedoch gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Länder geleistet werden, gegen das Land zu erheben, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat; die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auf den Bund und nach Klageerhebung gemäß § 59 für die Zahlung zuständig werdende Länder.“

42. § 60 erhält folgende Fassung:

„(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I ist

- a) für die Angehörigen der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn

(§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955 —),

- b) für die Angehörigen der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 123 —),

- c) für die Angehörigen der sonstigen früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind, die entsprechende oberste Dienstbehörde.

Im übrigen ist oberste Dienstbehörde, und zwar bis zu einer nach § 61 Abs. 3 erfolgenden Regelung auch für die unter § 61 fallenden Personen, die zuständige oberste Landesbehörde. Bei Wohnsitzwechsel tritt die oberste Dienstbehörde des Landes, in das der Wohnsitz verlegt worden ist, an die Stelle der bisher zuständigen obersten Dienstbehörde. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so ist der Bundesminister des Innern zuständig; er kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt den Dienstvorgesetzten, der an die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten tritt.“

43. In § 61 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; in ihr kann auch Bestimmung darüber getroffen werden, inwieweit die Beschäftigung bei einer entsprechenden Einrichtung, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes ist, einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst gleich zu behandeln ist. Die Rechtsverordnung trifft insbesondere auch die Feststellung, welche Einrichtungen im Bundesgebiet den in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften, Verbänden und Einrichtungen entsprechen. In der Rechtsverordnung können die Bundesminister des Innern und der Finanzen ermächtigt werden, erst später ermittelte Einrichtungen und Verbände der in § 2 aufgeführten Art oder entsprechende Einrichtungen (Absatz 1) durch eine von ihnen zu erlassende Rechtsverordnung ergänzend einzu beziehen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1, längstens bis zum 31. Dezember 1954, übernimmt der Bund die vor schußweise Zahlung der Bezüge sowie von Beihilfen und Unterstützungen. Falls nach der von den Bundesministern des Innern und der Finanzen getroffenen Feststellung entsprechende Ein-

richtungen nicht in Betracht kommen, verbleibt es bei der in den §§ 11, 52, 52a, 52b, 56, 57 und 60 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung; die Feststellung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.“

44. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des Kapitels I Abschnitt II (ausschließlich der §§ 12 bis 18, 25 bis 28, 42 bis 46), III bis V, VIII bis IX finden entsprechende Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bahn und Post, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie

a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei Dienststellen dieser Verwaltungen im Bundesgebiet aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, oder

b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

2. auf versorgungsberechtigte Personen der Bahn und der Post, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus einer Kasse im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.“;

b) in Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen;

c) als neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist oder wird ein unter die Absätze 1 oder 2 fallender Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 erfüllt, von einem anderen als dem zuständigen Dienstherrn, übernommen, so gilt im Verhältnis der Dienstherrn zueinander § 42 entsprechend.“

45. § 63 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des § 3 Nr. 4, der §§ 5 bis 10, 11 Abs. 1, der §§ 19 bis 23, 35 bis 39, 47 bis 50, 52 bis 52b und 62 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie der §§ 106 und 110 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie

a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrecht-

lichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, oder

b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

2. auf versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Soweit in den vorstehend bezeichneten Vorschriften auf nicht für anwendbar erklärte Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesbeamtengesetzes oder der Bundesdisziplinarordnung verwiesen ist, tritt an ihre Stelle das entsprechende Landesrecht. Die Unterbringung und Versorgung obliegt dem Dienstherrn, und zwar auch Gemeinden (Gemeindeverbänden) bis zu dreitausend Einwohnern; die in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen nehmen an der in Kapitel I geregelten Unterbringung nicht teil.“

b) in Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

46. § 64 Abs. 1 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird in Satz 1 wie folgt geändert:

a) in Nummer 3 werden folgende Worte angefügt:

„und den vor dem 1. Juli 1940 in den Ruhestand getretenen Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorates Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2)“;

b) hinter den Worten „29 Abs. 2 und 3“ werden ein Komma und dahinter die Worte „35 Abs. 3“ eingefügt;

c) an Stelle des Semikolon werden ein Punkt und an Stelle des zweiten Halbsatzes folgende Sätze eingefügt:

„Das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens fünfundsiebzehnte vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für die bei Einführung des Deutschen Beamtengesetzes in den sudetendeutschen Gebieten bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten und die in Nummer 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorates Böhmen und Mähren gilt der volle Ruhegenuß als Höchsthundertsatz; die Umrechnung erfolgt nach dem Verhältnis von einer Krone gleich zwölf Deutsche Pfennig.“

47. Als neuer § 66 a wird eingefügt:

„§ 66 a

(1) Beamte der früheren Schutzpolizei der Länder und des früheren Reichswasserschutzes, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetze oder des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) wegen der Folgen einer Polizeidienstbeschädigung Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erhalten haben, erhalten die in dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) vorgesehene Versorgung. Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten auch ihre Hinterbliebenen, wenn der Tod die Folge einer anerkannten Polizeidienstbeschädigung ist. § 66 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere Angehörige der Landespolizei und ihre Hinterbliebenen.

(3) Die Ausführungen regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.“

48. § 67 Abs. 1 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie Militär- und sonstige Versorgungsanwärter, die

1. an eine Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei,

2. zur früheren Waffen-SS

von Amts wegen versetzt worden waren und dort bis zum 8. Mai 1945 im Dienst geblieben oder in den Ruhestand getreten sind, werden hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt, wie wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer früheren Stellung verblieben und aus ihr nach diesem Gesetz in den Ruhestand getreten, zur Wiederverwendung gestellt oder entlassen worden wären; als Versetzung von Amts wegen gilt auch die Zuweisung eines Militär- oder Versorgungsanwärters durch die dafür zuständigen Behörden. Die Dienstzeit bei den in Satz 1 genannten Stellen ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann dabei einen früheren Beamten auf Widerruf oder einer ihm nach diesem Gesetz gleichgestellten Person den nach der Versetzung erlangten Rechtsstand als Beamter auf Lebenszeit für die Anwendung des Satzes 1 zuerkennen.“

49. § 68 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in den Ländern geltenden

Vorschriften Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben, ohne daß die Voraussetzung des Stichtages in § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist, kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für solche unter die §§ 1 oder 2 fallenden Personen, die bis zum 13. Mai 1951 von einer für Versorgungsangelegenheiten zuständigen Dienststelle im Bundesgebiet die Mitteilung erhalten haben, daß sie im Falle ihrer Wohnsitznahme im Bundesgebiet nach dem von dieser Dienststelle anzuwendenden Recht Versorgungsbezüge erhalten würden, und bis zum 31. Dezember 1952 zugezogen sind.“

50. § 70 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Am Schluß wird folgender Satz angefügt:

„Nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres kann ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe des Satzes 1 letzter Halbsatz gewährt werden.“;

b) es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Auf Beamte auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen besoldet wurden, findet Absatz 1 nach einer Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zwölf Jahren Anwendung.

(3) §§ 37 a, 37 b, 37 c, 38 Satz 2 und § 39 bleiben unberührt.“

51. Als neuer § 70 a wird eingefügt:

„§ 70 a

(1) Zum Personenkreis der §§ 1 oder 2 gehörende Lehrer an deutschen Auslandsschulen können, falls sie die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen, durch das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Auf die Tätigkeit der in Absatz 1 bezeichneten Lehrer an deutschen Auslandsschulen findet § 111 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung; ist die Tätigkeit vor dem 1. September 1953 beendet worden, so kann die Berücksichtigung nachträglich zugestanden werden.“

52. In § 71 wird die Jahreszahl „1951“ durch die Jahreszahl „1954“ ersetzt.

53. Als neuer § 71 a wird eingefügt:

„§ 71 a

Dienstfähige Inhaber von Zivilversorgungs- und Polizeiversorgungsscheinen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren, werden einem Dienstherrn, der sie als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen hat oder übernimmt, auf den Pflichtanteil (§§ 12, 13) angerechnet. Die Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus.“

54. Als neuer § 71 b wird eingefügt:

„§ 71 b

(1) Den in § 52 b Abs. 2 bezeichneten Angestellten und Arbeitern soll auf Antrag ein Entlassungsgeld gewährt werden, wenn sie unverschuldet seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum 1. September 1953 keine entsprechende Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefunden hatten oder eine solche aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht länger als insgesamt ein Jahr ausüben konnten; entsprechende Beschäftigung ist eine solche, die ein dem letzten früheren Arbeitseinkommen gleichwertiges Einkommen gewährt. Das Entlassungsgeld beträgt einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark und erhöht sich nach einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 52 b Abs. 2) für je zwei weitere volle Jahre um fünfundzwanzig Deutsche Mark.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter aus dem Personenkreis der §§ 62 und 63, die die Voraussetzungen des § 52 b Abs. 2 erfüllen, sowie die in § 54 Abs. 4 bezeichneten Berufsunteroffiziere gilt Absatz 1 entsprechend.“

55. Als neuer § 71 c wird eingefügt:

„§ 71 c

Der Einstellung von Personen, die nach diesem Gesetz auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) anrechenbar sind (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 5, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 und 71 a) und das fünfundsichzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Vorschriften, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf, nicht entgegen.“

56. Als neuer § 71 d wird eingefügt:

„§ 71 d

(1) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn standen, sollen, vorbehaltlich der §§ 7, 8, auf ihren Antrag in dem Lande ihres Wohnsitzes zur Fortsetzung des noch abzuleistenden Vorbereitungsdienstes und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Landes zu der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden. Für solche Beamte, die bei Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen des Bundes oder bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen

des öffentlichen Rechtes übernommen worden sind, im Vorbereitungsdienst standen, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landes die entsprechende Bundesverwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes tritt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Vorbereitungsdienst bereits fortgesetzt worden ist und die Prüfungen endgültig nicht bestanden worden sind oder der Beamte aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus ihm entlassen wurde. An der Unterbringung nimmt er nicht teil. Sofern der Dienstherr nicht eine andere Bestimmung trifft, endet das Dienstverhältnis mit der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die in § 11 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten früheren außerplanmäßigen Beamten auf Widerruf; ihre Teilnahme an der Unterbringung bleibt jedoch unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die unter die §§ 62 oder 63 fallenden früheren Beamten auf Widerruf entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzlandes der nach diesen Vorschriften zuständige Dienstherr tritt.“

57. § 72 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

- a) An die Stelle des Absatzes 1 treten folgende Absätze 1 bis 10:

„(1) Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, gelten für Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze von der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen befreit waren oder in denen sie als Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, als berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS oder als berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Dies gilt auch für den Fall des Todes, wenn Hinterbliebene vorhanden sind.

(2) Die Nachversicherung gilt in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherungen als durchgeführt, der nach Art der Beschäftigung bei Annahme der Versicherungspflicht zuständig gewesen wäre. Ist danach für denselben Zeitraum sowohl die Rentenversicherung der Arbeiter als auch die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, so gilt die Nachversicherung als in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt. Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS und des

früheren Reichsarbeitsdienstes gelten in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert.

(3) Ist nach Absatz 2 die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, hat jedoch der Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze überstiegen, so gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt.

(4) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1954 erhalten. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1953 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen, gilt die Anwartschaft bis zum Ende des auf den Zuzug folgenden Kalenderjahres als erhalten. Die Zeit, für die ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist, gilt als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

(5) Übersteigt der Zeitraum, für den die Nachversicherung als durchgeführt gilt, in der Rentenversicherung der Arbeiter die Dauer von sechsundzwanzig Wochen oder in der Rentenversicherung der Angestellten die Dauer von sechs Monaten, so kann die Versicherung freiwillig fortgesetzt oder später erneuert werden (Weiterversicherung), sofern nicht der Versicherungsfall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit oder des Todes im Zeitpunkt der Weiterversicherung bereits eingetreten ist.

(6) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften, die für den nach Absatz 2 zuständigen Versicherungszweig gelten. Die Berechnung erfolgt auch für Zeiten vor dem 1. Juli 1942 nach den in diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften.

(7) Die Rente beginnt für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 1. April 1951 im Bundesgebiet hatten, abweichend von der Regelung des § 1286 der Reichsversicherungsordnung mit diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsfall bis zum 31. März 1951 eingetreten ist.

(8) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend zu dem in Absatz 7 bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(9) Die Regelung der Absätze 7 und 8 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis spätestens 31. März 1954 beantragt wird.

(10) Kriegsdienstzeiten gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn für den gleichen Zeitraum die Nachversicherung als durchgeführt gilt.;

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 11 und 12.

58. § 73 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, so findet § 173 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechtes in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) Anwendung.

(2) Bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 sind die Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge von den Versicherungsträgern an den Bund oder sonstige Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) zu erstatten. Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 1. April 1951, für die Beiträge erstattet werden, wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; Leistungen aus der Rentenversicherung werden insoweit nicht gewährt. Die Anwartschaft aus den bis zum 1. April 1951 entrichteten Beiträgen bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstattung nach Satz 1 aufrechterhalten.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, sofern der Beamte zur Wiederverwendung erklärt, daß er die Leistungen aus der Rentenversicherung beziehen wolle. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, so kann sie von den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er verstorben ist, abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben.“

59. § 74 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind für einen Beamten zur Wiederverwendung, der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen, sowie etwaige freiwillig entrichtete Beiträge erstattet, sofern Leistungen nicht gewährt worden sind; ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden. Der Erstattungsantrag ist bis zum 31. August 1954 zu stellen; Beamte zur Wiederverwendung solcher Einrichtungen, die erst durch eine Rechtsverordnung in die Anlage A zu § 2 Abs. 1 aufgenommen werden, können, sofern in der Rechtsverordnung keine Regelung getroffen wird, den Erstattungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats stellen, in dem die Rechtsverordnung verkündet worden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben, sowie für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Personen (§ 3 Nr. 1).

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so gelten die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 entrichteten Beiträge als freiwillige Beiträge."

60. Als neuer § 77a wird eingefügt:

„§ 77a

Soweit nach diesem Gesetz der Bund oder ein sonstiger Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) Versorgungsbezüge an unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen gezahlt hat oder zahlt, sind Zahlungen des früheren Dienstherrn oder Versorgungsträgers auf Grund der früheren Dienstleistung auf die nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsbezüge anzurechnen oder auf Verlangen des Trägers der Versorgungslast in Höhe der von ihm nach diesem Gesetz geleisteten Versorgung von dem Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger an den Träger der Versorgungslast abzuführen oder der Anspruch auf sie abzutreten. § 165 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend."

61. Als neuer § 78a wird eingefügt:

„§ 78a

(1) Werden an wissenschaftlichen Hochschulen oder Einrichtungen zum Zwecke der Unterbringung nach Kapitel I dieses Gesetzes an der Unterbringung teilnehmender Hochschullehrer neue Planstellen geschaffen, so kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Träger der Hochschule oder Einrichtung die Gewährung eines Zuschusses bis zur Höhe des Übergangsgelohes zusichern, das dem in der Planstelle Unterzubringenden im Zeitpunkt der Übernahme zusteht und infolge der Wiederverwendung ruht (§ 37 Abs. 3 Satz 2) oder nach § 19 Abs. 1 Satz 3 erlischt; von Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres ab tritt an die Stelle des Übergangsgelohes das nach diesem Gesetz zustehende Ruhegehalt. Entsprechendes gilt für die unter § 70 Abs. 2 fallenden Personen, die nach Kapitel I dieses Gesetzes an der Unterbringung teilnehmen.

(2) Ein Land, zu dessen Bereich wissenschaftliche Hochschulen gehören, kann einem unter Kapitel I dieses Gesetzes fallenden Hochschullehrer, auch wenn er am 8. Mai 1945 bereits verpflichtet war, die Rechtsstellung des an einer der Hochschulen seines Bereiches verpflichteten Hochschullehrers zuerkennen; die dem Hochschullehrer in dieser Rechtsstellung gewährten Bezüge sind Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die am 8. Mai 1945 bereits verpflichtet gewesenen Hochschullehrer an Stelle des Übergangsgelohes das Ruhegehalt tritt.

(3) Für die unter § 63 fallenden Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundes der nach § 63 zuständige Dienstherr tritt."

62. In § 79 werden die Worte „Deutschen Beamtengesetzes“ durch das Wort „Bundesbeamtengesetzes“ und das Wort „Reichsdienststrafordnung“ durch das Wort „Bundesdisziplinarordnung“ ersetzt.

63. § 81 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zum Personenkreis dieses Gesetzes (§§ 1, 2, 51, 62, 63 und 71 a) gehörenden Personen müssen sich bis zum 31. Dezember 1953 bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle melden. Die Frist ist eine Ausschußfrist.

Meldestellen sind

- a) für die Angehörigen der Bahn die Bundesbahndirektionen,
- b) für die Angehörigen der Post die Oberpostdirektionen,
- c) für die Angehörigen der Wasserstraßenverwaltung die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen,
- d) für die Angehörigen der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein die Oberfinanzdirektionen — Abt. für Zölle und Verbrauchsteuern —,
- e) für die Angehörigen des Auswärtigen Amtes das Auswärtige Amt,
- f) für die Angehörigen der Arbeitsverwaltung die von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmten Dienststellen,
- g) für die Angehörigen sonstiger nicht unter die Buchstaben a bis f fallender Verwaltungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände von Gebietskörperschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneter Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes und sonstiger Einrichtungen die in den Ländern bestimmten Dienststellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die am 31. Dezember 1953 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet haben, müssen sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats melden, in dem sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründen. Wird die Anlage A zu § 2 Abs. 1 durch Rechtsverordnung nach dem 31. August 1953 ergänzt, so müssen sich die Angehörigen der neu in die Anlage A aufgenommenen Einrichtungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Rechtsverordnung verkündet wird, melden; die Rechtsverordnung kann Abweichendes bestimmen.

(3) Von der Meldung ist befreit,

- a) wer bereits entsprechend untergebracht ist (§ 3 Nr. 1, § 19) oder auf Teilnahme an der Unterbringung verzichtet hat

oder Versorgung gemäß diesem Gesetz (Ruhegehalt, Witwen-, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgehalt, Übergangsbezüge, Rente auf Grund einer Nachversicherung nach § 72 oder laufende Unterstützung nach § 56) erhält oder eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Unterbringung (Unterbringungsschein) besitzt, oder

- b) wer einen Antrag auf Versorgung gestellt oder sich zur Unterbringung gemeldet und hierüber eine schriftliche Empfangsbescheinigung oder einen sonstigen schriftlichen Bescheid erhalten hat.

(4) Erfolgt die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, so stehen Rechte nach diesem Gesetz nicht zu. Der rechtzeitige Eingang der Meldung bei einer anderen Dienststelle wahrt die Frist. Wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Meldung fristgerecht einzureichen, muß die Meldung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen."

64. Als neuer § 81 a wird eingefügt:

„§ 81 a

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragsstellers selbst zugelassen werden, es sei denn, daß dieses Gesetz ausdrücklich urkundlichen Nachweis vorschreibt. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Rechte zuständig ist."

65. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Entsprechendes gilt für die Angehörigen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes (Nichtgebietskörperschaften) sowie öffentlich-rechtlichen Verbänden dieser oder von Gebietskörperschaften im Bundesgebiet, die
- a) am 30. Januar 1933 bereits als solche bestanden,
oder
- b) nach diesem Zeitpunkt durch Zusammenschluß damals bestehender Einrichtungen der vorstehend bezeichneten Art entstanden sind,
oder
- c) zu den in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes gehören.

Sind die Aufgaben von einer Einrichtung übernommen, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes ist, so ist zuständiger Dienstherr für Beamte die Gebietskörperschaft, deren unmittelbarer

Aufsicht sie untersteht; die Einrichtung ist diesem zur Erstattung der Versorgungsleistungen verpflichtet und hat auch die Unterbringung durchzuführen, solange eine solche anderweitig nicht erfolgt.“;

- b) in Absatz 2 letzter Satz wird an Stelle des Punktes ein Semikolon gesetzt und dahinter folgender Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die in Absatz 1 Satz 2, 3 bezeichneten Einrichtungen.“;

- c) in Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem ersten Wort „die“ die Worte „die Unterbringung und“ eingefügt und die Worte „von Absatz 2“ gestrichen. In Satz 2 werden hinter den Worten „über die“ die Worte „Unterbringung und“ eingefügt.

66. Die Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung der Siebenten Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 467) wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 5 treten an Stelle der Worte „Hauptabteilung II“ die Worte „Hauptabteilung I, II, III“;

- b) in Nummer 12 wird am Schluß angefügt:
„und in anderen fremden Staaten“;

- c) Nummer 19 erhält folgende Fassung:
„Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländische Notenbanken“;

- d) in Nummer 40 werden am Schluß ein Komma und folgende Worte angefügt:
„Messeamt Königsberg GmbH.“;

- e) hinter Nummer 43 werden folgende Nummern angefügt:

44. Theaterstiftung in Dessau
45. Kulturstiftung in Dessau
46. Stiftung Schulpforta
47. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
48. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands
49. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands
50. Reichsapothekerkammer
51. Reichsärztekammer
52. Reichstierärztekammer
53. Zahnärztekammern
54. Reichsrechtsanwaltskammer
55. Francke'sche Stiftungen in Halle a./S.
56. Schulstiftung der Deutschen in Südslawien, Ungarn und Kroatien
57. Schulen der Evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen
58. Deutscher Schulverein in Polen
59. Herder-Institut in Riga
60. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Slowakei

61. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH., Königsberg/Pr.
62. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH., Königsberg/Pr.
63. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH., Königsberg/Pr.
64. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG.
65. Stettiner Stadtwerke GmbH.
66. Städtische Werke Memel AG.
67. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG.
68. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH., Reichenbach/Eulengeb.
69. Danziger Hafengesellschaft GmbH.
70. Königsberger Hafengesellschaft mbH., Königsberg/Pr.
71. Stettiner Hafengesellschaft mbH.
72. Schlesische Philharmonie GmbH.
73. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt Breslau GmbH.

Artikel II

In § 181 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes werden die Worte „oder bei dem früheren Forschungsamt RLM“ gestrichen.

Artikel III

(1) Soweit Personen, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgebiet oder Berlin (West) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, nach der bisherigen Fassung des § 4 Rechte geltend machen konnten, verbleibt es dabei. Entsprechendes gilt für Personen, die nach dem 23. Mai 1949 und vor dem 1. April 1951 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Bundesgebiet oder Berlin (West) verlegt haben.

(2) Ein bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes erklärter Verzicht auf Teilnahme an der Unterbringung bleibt unberührt; § 22 a ist anwendbar. Auf Verlangen der obersten Dienstbehörde hat der Beamte innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er einen Antrag nach § 22 a stellen will; stellt er einen solchen nicht, so entfällt mit Ablauf der Frist der Verzicht.

(3) Ist der Versicherungsfall (§ 72 Abs. 7) in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. August 1953 eingetreten, so beginnt die Rente mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind. Ist seit dem 1. April 1951 ein Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze abgelehnt worden, so kann der Antrag erneut gestellt werden; § 72 Abs. 8 und 9 sowie der vorstehende Satz gelten entsprechend.

(4) Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 73), die bis zum 31. März 1954 gestellt werden, gelten als am 1. April 1951 gestellt, sofern der Antragsteller diese Rückwirkung nicht ausschließt oder beschränkt.

(5) Bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes abgelehnte Anträge auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 74) können bis zum 31. März 1954 erneuert werden.

(6) § 83 gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich durch den Erlaß dieses Gesetzes erledigen, entsprechend.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) und in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel V

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 — in Berlin jedoch unter der Voraussetzung des Artikels IV mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 — und mit der Maßgabe in Kraft, daß Zahlungen auf Grund der mit ihm eintretenden Änderung oder Einfügung von Vorschriften, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume geleistet werden. Anträge auf solche Zahlungen, die bis zum 28. Februar 1954 gestellt werden, gelten als am 1. September 1953 gestellt. § 192 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) in der nach der Siebenten Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 467), dem Bundesbeamtengesetz sowie diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzumachen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 19. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) in der Fassung der Gesetze vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 15) sowie vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet auf Beamte, Angestellte, Arbeiter und Versorgungsempfänger von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), sowie von Verbänden von Gebietskörperschaften, Nichtgebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand nur Anwendung, sofern sie durch eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn der Berechtigte

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. März 1951 im Bundesgebiet genommen hat oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die zur Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht, oder
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn er vor Ablauf des 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das Ausland verlegt hatte, oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen

Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, nach dem Ausland gelangt war.

(2) Personen, die nach dem 31. März 1951 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können durch die zur Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes den in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Eine nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) erfolgte Gleichstellung gilt zugleich als Gleichstellung gemäß vorstehendem Satz.

(3) Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllen, aber im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürfen oder mindestens siebenzig Jahre alt sind, können in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.“

3. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 werden am Ende der Nummer 3 das Wort „oder“ und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpfen.“

4. § 22 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Schädigung im Bereich einer Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 stattgefunden hat.“

5. Als neuer § 24 a wird eingefügt:

„§ 24 a

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder nofalls des Antragstellers selbst zugelassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche zuständig ist.“

6. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden, die entsprechende oberste Bundesbehörde, für die Geschädigten der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955 —).“

7. Als neuer § 27 a wird eingefügt:

„§ 27 a

Ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 zur Wiedergutmachung verpflichtet, so finden die §§ 25 bis 27 keine Anwendung. Das Verfahren regelt sich in diesen Fällen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung*) mit Ausnahme der §§ 82, 90, 91 und 95.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Wiedergutmachung ist zu entziehen, wenn ein Geschädigter die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

1. § 24 gilt für Personen, die durch Artikel I dieses Gesetzes in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes einbezogen werden, mit der Maßgabe, daß Wiedergutmachungsanträge bis zum 31. Juli 1954 zu stellen sind.
2. Soweit Versorgungsbezüge zu gewähren sind, beginnt die Zahlung der laufenden Bezüge mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt worden ist. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

3. Sind Wiedergutmachungsanträge von Personen, die erst durch dieses Gesetz in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes einbezogen werden, bisher durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt worden, so ist auf Antrag durch neuen Bescheid über den Anspruch zu befinden. Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung steht dabei nicht entgegen.

4. § 33 gilt auch für Verfahren, die auf Grund dieses Gesetzes ihre Erledigung finden.

5. Soweit Personen, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgebiet oder Berlin (West) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, nach der bisherigen Fassung des § 3 Rechte geltend machen konnten, verbleibt es dabei. Entsprechendes gilt für Personen, die nach dem 23. Mai 1949 und vor dem 1. April 1951 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Bundesgebiet oder Berlin (West) verlegt haben.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel IV

Artikel II und III dieses Gesetzes gelten auch für Personen, die Ansprüche aus dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) herleiten.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

*) Das Gesetz ist von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet und wird in Kürze verkündet.

**Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen.**

Vom 12. August 1953.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Getreidemahlerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst aus Roggen oder Weizen sowie aus Menggetreide von Roggen und Weizen, soweit diese Erzeugnisse für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke bestimmt sind.

(2) Kleinpackungen sind Packungen mit Getreidemahlerzeugnissen (Absatz 1) im Gewicht bis einschließlich 5 Kilogramm, die in Beuteln oder Faltschachteln abgefüllt und durch Plombe, Siegel oder in sonstiger Weise fest verschlossen sind.

(3) Großpackungen sind Packungen mit Getreidemahlerzeugnissen im Gewicht über 5 Kilogramm.

(4) Mahlpost ist eine zur Vermahlung kommende Brotgetreidemenge nebst den daraus hergestellten Getreidemahlerzeugnissen. Mahlpostnummer ist das Kennzeichen, das die Mühle einer Mahlpost in laufender Numerierung erteilt.

§ 2

Kennzeichnung

(1) Groß- und Kleinpackungen, in denen im Inlande hergestellte Getreidemahlerzeugnisse feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen eine Aufschrift mit folgenden Angaben tragen:

1. Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers (Mühle),
2. Art des Getreidemahlerzeugnisses, bei Mehl und Backschrot auch die Type,
3. bei Großpackungen das Netto- oder Bruttogewicht, bei Kleinpackungen das Nettogewicht zur Zeit der Füllung,
4. bei Großpackungen ferner Herstellungstag oder Mahlpostnummer.

Bei Roggenmischmehl sind außerdem Art, Type und Anteile der im Mischmehl enthaltenen Getreidemahlerzeugnisse, bei Roggengemengemehl das Mischungsverhältnis von Roggen und Weizen anzugeben.

(2) Die Aufschrift muß diese Angaben ungekürzt in deutscher Sprache enthalten. Sie ist spätestens unverzüglich nach beendeter Herstellung der Packungen gut sichtbar und haltbar anzubringen.

(3) Papierventilsäcke sind durch Aufdruck auf den Säcken, andere Großpackungen durch Anbringen eines Anhängers unmittelbar hinter dem Verschlussknoten des Sackbandes zu kennzeichnen. Bei Großpackungen, deren Inhalt im Rahmen der Handelsmüllerei hergestellt worden ist, ist außerdem unmittelbar hinter dem Anhänger eine Plombe anzubringen, die in voller oder abgekürzter Form den Namen oder die Firma der Mühle oder das Zeichen zu tragen hat, unter dem die Mühle bei der Mühlenstelle geführt wird. Kleinpackungen sind durch Aufdruck oder Anhänger zu kennzeichnen.

(4) Bei Groß- und Kleinpackungen, die Handelsbetriebe oder Genossenschaften unter ihrem Namen feilhalten, anbieten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen, können die Angaben zu Absatz 1 Nummer 1 durch die entsprechenden Angaben über den Handelsbetrieb oder die Genossenschaft ersetzt werden. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. An Stelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 4 ist der Tag der Abfüllung in die Großpackung anzugeben.

(5) Kleinpackungen dürfen unmittelbar nach dem Verschluss bei der Mühle, dem Handelsbetrieb oder der Genossenschaft ein Mindergewicht nicht aufweisen. Wird bei einer einzelnen Kleinpackung ein Mindergewicht von mehr als drei vom Hundert festgestellt, so gilt die Kennzeichnungspflicht als nicht verletzt, wenn bei mindestens fünf frisch hergestellten Packungen der gleichen Art und des gleichen Abpackbetriebes ein durchschnittliches Mindergewicht nicht festgestellt wird.

§ 3

Sicherung der Kennzeichnung

Die nach § 2 vorgeschriebenen Kennzeichen müssen auch nach dem Öffnen der Packung dauerhaft mit dieser verbunden sein, solange der Inhalt aus der Packung feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

§ 4

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 im Bereich der Mühlenwirtschaft zu überwachen.

§ 5

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 1 des Getreidegesetzes geahndet.

§ 6

Land Berlin

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreide-

gesetzes gilt diese Rechtsverordnung mit Ausnahme des § 4 auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Zweite Verordnung über Änderung des Taratarifs.

Vom 11. August 1953.

Auf Grund des § 62 Abs. 6 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Bundesgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Taratarif in der Fassung der Verordnung über den Taratarif vom 20. Oktober 1952 (Bundesgesetzblatt 1952 I S. 721, 1953 I S. 123) und der Verordnung über Änderung des Taratarifs vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 199) wird wie folgt ergänzt oder geändert:

In den Bestimmungen zu der Tarifnummer 0901 wird im Absatz „für nicht gebrannten Kaffee, einschließlich Abfall:“

1. im Unterabsatz „Säcke: Kaffee“ die Zahl „1,40“ ersetzt durch „1,50“.
2. der Unterabsatz „andere Umschließungen“ durch folgende Fassung ersetzt:
„andere Umschließungen:
doppelte:
aus losen, auch netzartigen Geweben 1,40, sackartige, deren innere Lage aus Papier besteht, 2,

einfache:

- aus leichten Geweben 0,85,
- aus losen, auch netzartigen Geweben 0,90.

Zu diesen Umschließungen rechnen auch solche aus groben Hanfgeweben mit breiten, flachen, wenig gedrehten Kettfäden und dünnen, runden, mehr gedrehten Schußfäden, mit einem Abstand von etwa 3 mm zwischen den einzelnen Kett- und Schußfäden, mit Kaffee aus Columbien.

aus groben Hanfgeweben mit breiten, flachen, wenig gedrehten, fast dicht beieinander liegenden Kettfäden und dünnen, runden, mehr gedrehten, mit einem Zwischenraum von jeweils etwa 3 mm eingewebten Schußfäden, mit Kaffee aus Columbien 1.“

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. August 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Soeben erschienen :

Die Bundesgesetzgebung

**während der ersten Wahlperiode des
Deutschen Bundestages 1949/1953**

Eine Gesamtübersicht über die Arbeit der Bundesgesetzgebung
während der letzten vier Jahre.

Erläutert von Referenten der federführenden Bundesministerien.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz.

Umfang: 112 Seiten, broschiert, Preis DM 2,50 zuzüglich DM 0,20 Porto.

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh.

Postscheckkonto: Köln 83 400

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — **Verlag:** Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. **Bezugspreis:** vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399